

tretern der Gemeinde auf legalem Wege über die betreffende Wiedereinsetzung mehrerer Bürger in die Ehrenrechte entschieden hatte, sogar gewissermaßen zur Verantwortung gezogen hat. Ferner glaube ich, daß unser Freund Riedel nicht nöthig gehabt hat, das Wort: „Ermächtigung“ zurückzunehmen, wenigstens hatte ich diesen Ausdruck so verstanden, daß in seinem Antrage nicht bloß von Amnestie die Rede sei, sondern auch von Erlass der Kosten und Strafen, und insofern kann ich mir denken, daß das Wort: „ermächtigen“ einen Sinn habe. Auf die wissenschaftliche Debatte gehe ich auch nicht ein, kann mich aber nicht enthalten, noch einem unserer juristischen Collegen zu begegnen, der das moralische Rechtsgefühl nicht anerkennen will und dennoch selbst der Ansicht ist, es sei in den Fällen, wo das betreffende Vergehen zur Strafe zu bringen wäre, die gelindeste Strafe anzuwenden. Ich bemerke beiläufig, daß darin ein gelinder Widerspruch liegt. Wenn der Vorstand des Cabinets Bezug genommen hat auf die freiesten Staaten, so hat das schon von einem meiner Freunde Erwiderung gefunden. Mir scheint es originell, daß man da, wo man noch keinen freien Staat hat, die Bestrebungen nach freistaatlichen Einrichtungen durch Beziehung auf solche zu widerlegen sucht. So viel aber scheint gewiß, die Bemerkung des Cabinetspräsidenten hat es mir vollends klar gemacht, daß der Antrag des Abg. Riedel vollkommen an der Zeit und vollkommen begründet ist. Denn angenommen, die Prämisse des Cabinetspräsidenten sei richtig, so hat er gewiß die Absicht gehabt und die Nothwendigkeit anerkannt, den Widerspruch zwischen der Gesinnung des Volkes und dem bestehenden Gesetze zu heben und das zu erledigen, was jetzt als wesenlos und als eine Ungerechtigkeit vor uns steht. Aus dieser Deduction geht hervor, daß die Regierung selbst fühlt, daß sie eine Verantwortung auf sich genommen hat, indem sie die Erlassung des betreffenden Gesetzes über das Jagdwesen nicht beschleunigte, und diese Verantwortung scheint groß genug zu sein, um sie auch jetzt noch zu bestimmen, dem Wunsche der Kammer entgegenzukommen. Es ist hier ein Conflict — vielleicht auch politischer Standpunkte, — durch den man es sich erklären kann, weshalb man mit Erlassung eines Gesetzes und Befriedigung der Wünsche des Volkes, die noch am letzten außerordentlichen Landtage hier zur Sprache kamen, gezdögert hat, aber ein solcher Conflict muß gelöst werden, und der Riedel'sche Antrag ist ein Weg dazu.

Präsident Hensel: Der Abg. Hähnel aus Radeburg hat das Wort.

Vizepräsident D. Schaffrath: Ich bitte zu einer formellen Bemerkung ums Wort. Es scheint in der Kammer die Ansicht zu herrschen, als ob der, der um das Wort zur Widerlegung bittet, einen Vorzug vor den angemeldeten Rednern habe. Dies ist aber nicht der Fall, sondern dieser „Vorzug“ tritt nur dann ein, wenn mehrere zu gleicher Zeit um das Wort bitten und nicht zu entscheiden ist, wer zuerst sprechen

soll. Bloß dann hat der, der zur Widerlegung sprechen will, den Vorzug vor den andern. Also dagegen muß ich protestiren, daß der Abg. Hähnel vor andern früher angemeldeten Rednern das Wort erhalte, wie früher schon geschehen ist, und ich provocire auf die Entscheidung der Kammer.

Präsident Hensel: §. 51 der provisorisch angenommenen Geschäftsordnung sagt: „Wer aber das Wort verlangt, um die zuletzt gehaltene Rede zu widerlegen, geht in diesem Falle den übrigen Angemeldeten vor“. Nun ist schon einigemal vorgekommen daß die Kammer die Ansicht ausgesprochen hat, demjenigen, der zur Widerlegung sprechen will, auf Grund dieser Bestimmung hin das Wort zu gestatten, und ich habe natürlich zu erwarten, was die Kammer darüber entscheidet.

Königl. Commissar Todt: Da ich in der Lage sein dürfte, über den Sinn der Bestimmung, welche der Herr Präsident angezogen hat, einige Auskunft zu geben, so muß ich für meine Person allerdings bestätigen, daß in der Gesetzbvorlage die Sache nicht anders genommen worden ist, als der Herr Vicepräsident Schaffrath angedeutet hat. Es geht also die Meinung keineswegs dahin, das Wort zur Widerlegung besonders zu gestatten, sondern es hat diese Bestimmung nur als Auskunftsmittel dann dienen sollen, wenn die Reihenfolge bei vielen zugleich angemeldeten Rednern auf andere Weise nicht sofort zu bestimmen ist.

Präsident Hensel: Ich habe demnach die Kammer, um für die Zukunft eine Richtschnur zu erhalten, zu fragen: ob sie der soeben vom Herrn Regierungskommissar ausgesprochenen Ansicht über die Erklärung der angezogenen Stelle des §. 51 der provisorischen Geschäftsordnung beitrifft?

Königl. Commissar Todt: Ich glaube nicht, daß darüber ein Zweifel sein kann; denn da, wo von dem Worte zur Widerlegung im §. 51 gesprochen wird, steht ausdrücklich dabei: „Außerdem wird durch die Anmeldung zur Widerlegung weder die gewöhnliche Reihenfolge unterbrochen, noch die §. 74 aufgestellte Regel aufgehoben“, nämlich nach welcher Jemand nur zweimal sprechen soll. Also waltet hier kein Zweifel ob, und wenn etwas Anderes durch den Brauch eingeführt worden ist, so ist dies ein Brauch, der auf den Entwurf der Geschäftsordnung sich nicht stützen kann.

Präsident Hensel: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie der Ansicht des Herrn Vicepräsidenten D. Schaffrath gemäß in Zukunft das Wort zur Widerlegung nur dann vor den andern Rednern gestatten will, wenn sich gleichzeitig mehrere Redner angemeldet haben? — Einstimmig Ja.

Präsident Hensel: Ich kann demnach dem Abg. Hähnel das Wort nicht verstaten. Der Vicepräsident D. Schaffrath hat das Wort.

Vizepräsident D. Schaffrath: Obwohl ich einen Antrag, den ich wohin zur Unterstützung gestellt habe, und die dieser auch gefunden hat, zu begründen hätte, so verzichte ich doch